

Satzung

„Treffpunkt Bahnhof Altenmarkt“

Hinweis:

Alle in dieser Satzung genannten Personen und Funktionen sind geschlechtsneutral und sprechen somit alle Geschlechter gleichermaßen an.

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der am 14.06.2026 gegründete Verein führt den Namen: „Treffpunkt Bahnhof Altenmarkt“.
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e. V.“.
4. Der Verein hat den Sitz in Altenmarkt an der Alz.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur; die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, die Förderung der generationsübergreifenden Zusammenarbeit und Kommunikation.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen und Tätigkeiten für den Verein dürfen jedoch nach Maßgaben eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.
7. Zur Durchführung seiner Aufgaben darf der Verein Rücklagen bilden und Vermögen ansammeln.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Bei Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten notwendig. Mit Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
3. Allen Mitgliedern des Vereins steht es frei, aktiv am Vereinsgeschehen mitzuarbeiten. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres erwirbt jedes Mitglied das aktive und mit dem 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich Widerspruch einzubringen. Bei rechtzeitigem schriftlichen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur am Ende eines jeden Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich, mindestens vier Wochen vorher an den Vorsitzenden zu richten. Die Beitragspflicht erlischt mit dem laufenden Jahr.
3. Ein Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied:
 - a. seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - b. in grober Weise gegen Sinn und Zweck des Vereins verstößt oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit geschädigt hat.
 - c. seine bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.
4. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch innerhalb 14 Tagen erhoben werden. Dieser ist beim Vorstand schriftlich einzubringen. Bei rechtzeitigem schriftlichen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Titel und Ämter des Vereins.
6. Vereinseigentum, welche sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindet, ist unverzüglich dem Vorsitzenden auszuhändigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Der Schatzmeister hat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Diese Angaben sind in den Kassenbericht aufzunehmen, der auf der Mitgliederversammlung verlesen wird.
4. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 9 Sitzung des Vorstandes

1. Für Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
2. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden.
3. In allen Vorstandssitzungen führt der Schriftführer oder ein anderes Vorstandsmitglied, falls der Schriftführer verhindert ist, ein Sitzungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder von seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b. die Wahl der Revisoren
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - d. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - e. die Entlastung des Vorstandes
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - g. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlussfassung der Mitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Ergibt diese Wahl wieder Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
5. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Für Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins ist jeweils eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 8 und § 9 der Satzung entsprechend mit Ausnahme der Einladung. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Einladung schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Protokollierung der Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, eine Teilnehmerliste, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von 2 Revisoren zu prüfen, die auf der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Schatzmeisters sind von den Revisoren mit einem Prüfungsvermerk zu versehen.
4. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Vorstands sein.

§ 14 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehene Höchstgrenze nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Altenmarkt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Altenmarkt an der Alz, den 14.06.2026